

Beschluss

AZ: BSchK/011/2007

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Im Verfahren

der Antragstellerin

gegen

den Antragsgegner

wegen

Anfechtung der Wahl des Vorstandes bei der Gründung des Kreisverbandes am 2. Juli 2007

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 12. Januar 2008 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig abgewiesen.

Begründung:

I.

Mit an den Bundesgeschäftsführer adressierter und an die Bundesschiedskommission zuständigkeitshalber weitergeleiteter E-Mail vom 13. Juli 2007 focht die Antragstellerin die Wahlen zum Kreisvorstand auf der Gründungsversammlung vom 2. Juli 2007 verbunden mit dem Antrag auf Neuwahl an.

Als Gründe werden Verstöße gegen inhaltliche Grundsätze des Parteiprogramms, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot des § 9 der Satzung zum Nachteil der Antragstellerin und zwei weiterer nicht näher benannter Mitglieder, und gegen den Grundsatz der geheimen Wahl ebenso behauptet wie die Ausgrenzung von Neumitgliedern durch ein nicht näher benanntes Mitglied sowie Verleumdung und Beleidigung zum Nachteil der Antragstellerin.

Mit E-Mail vom 9. August 2007 wurde der Antragstellerin im Auftrag des stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesschiedskommission der Hinweis erteilt, dass gemäß § 6 Abs. 1 der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE (SchO) eine wirksame Antragstellung nur bei Einhaltung der Schriftform, welche eine Unterschrift des Antragstellers erfordert, vorliegt.

In ihrer E-Mail vom 17. August 2007 monierte die Antragstellerin, sie sei von niemandem im zeitlichen Rahmen der Wahlanfechtungsfrist über das Schriftlichkeitserfordernis aufgeklärt worden, und beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

II.

Der Antrag der Antragstellerin war bereits als unzulässig abzuweisen, da er zwar innerhalb der in § 6 Abs. 4 SchO i. V. m. § 15 Abs. 4 Wahlordnung (WahlO) normierten Zweiwochenfrist eingereicht wurde, jedoch nicht dem Schriftformerfordernis des § 6 Abs. 1 SchO genügte. Aufgrund der Antragstellung nur per E-Mail und mithin ohne die erforderliche eigenhändige Unterschrift liegt im Ergebnis kein den normierten Anforderungen genügender Antrag innerhalb der Wahlanfechtungsfrist vor.

Der Einwand fehlender Kenntnis über ein übrigens auch im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltendes und damit durchaus geläufiges Formerfordernis ist aus Gründen der Rechtssicherheit unerheblich. Der

Antragstellerin war es auch als rechtsunkundiger Person zuzumuten, sich in ihrem Vorhaben, eine Wahl anzufechten, alsbald sachlichen Rat einzuholen.

Doch selbst wenn man den Behauptungen der Antragstellerin, von verschiedenen befragten kompetenten Stellen nicht bzw. falsch beraten worden zu sein, folgte, und ein Nichtverschulden bezüglich der im Ergebnis versäumten Frist unterstellte, führte dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn spätestens mit dem Hinweis der Bundesschiedskommission vom 9. August 2007 befand sich die Antragstellerin in Kenntnis über das Schriftformerfordernis. Gleichwohl fühlte sie sich hierdurch nicht veranlasst, den Mangel nachträglich zu beheben. Insoweit konnte der Antragstellerin auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, da in analoger Anwendung des § 234 Zivilprozessordnung (ZPO) zwar ein entsprechender Wiedereinsetzungsantrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntniserlangung des Mangels ihres Antrages gestellt wurde, jedoch auch innerhalb dieser Antragsfrist eine Behebung des Mangels nicht erfolgte und auch die Wiedereinsetzung abermals lediglich per E-Mail und ohne die auch hierfür erforderliche Unterschrift beantragt wurde (§ 236 ZPO analog).

Der Antrag war damit bereits als unzulässig abzulehnen.

Lediglich in hinweisender Form, um künftig auf tatsächliche Missstände in der hier behaupteten Form angemessen und mit entsprechender Erfolgsaussicht reagieren zu können, jedoch für die Entscheidung letztlich wegen der Bindungswirkung des § 1 Abs. 3 SchO und des Ausschlusses einer Sachentscheidung nicht erheblich, sieht sich die Bundesschiedskommission zu folgenden ergänzenden Ausführungen veranlasst:

Auch im Ergebnis einer sich aufgrund der oben ausgeführten Darlegungen obsoleten Begründetheitsprüfung wäre der hier gegenständliche Antrag abzulehnen gewesen.

Zunächst steht nach wie vor die Aktivlegitimation der Antragstellerin in Zweifel, die trotz Aufforderung seitens der Bundesschiedskommission vom 30. September 2007 zur Klarstellung ihrer Parteimitgliedschaft keinen Nachweis über ihre Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der angefochtenen Wahlversammlung bzw. ihrer Antragstellung erbringen konnte. Denn weder die für 09/07 und 10/07 belegten Beitragszahlungen noch eine laut Mitgliederrundbrief des KV des Monats August wohl irgendwann in diesem Monat dorthin erfolgte Aufnahme vermögen die vom Antragsgegner vorgelegte, durchaus eindeutige schriftliche Erklärung der Antragstellerin auf einem Namenszettel der hier gegenständlichen Gründungsveranstaltung mit dem Wortlaut: „Auf Wiedersehen! ... Ich nehme meinen Mitgliedsantrag zurück.“ nicht hinlänglich zu erklären. Dieser Umstand spricht gegen eine Antragsberechtigung. In Auslegung des eigenen – wenn auch unvollständigen Vortrages zum Nachweis ihrer Parteimitgliedschaft – ist zudem zu unterstellen, dass die Antragstellerin erst am streitgegenständlichen Wahltag ihren Eintritt erklärt hatte. Da eine Mitgliedschaft gemäß § 2 Nr. 3 der Satzung der Partei DIE LINKE frühestens sechs Wochen nach dem Eintritt wirksam wird, kann eine Wahlanfechtungsberechtigung ebenfalls gemäß § 4 Abs. 1 f der Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 b vor diesem Zeitpunkt auch nicht erworben werden.

Zudem mangelt es der Antragsbegründung durchgehend an der notwendigen Substanz und damit an der Schlüssigkeit des Antrages überhaupt. Die Antragstellerin rügt eine „Diskriminierung sondergleichen“, ein „unmögliches Verhalten einer Person“, die „verleumdete, diskriminierte und beweisbare Lügen laut in den Raum rief“, ohne jedoch konkrete Zitate oder Handlungen zu beschreiben, die ihre Vorwürfe mit Tatsachen unterlegten. Die Aneinanderreihung von abstrakten, zum Teil strafrechtlich relevanten Tatbestandsvoraussetzungen wie „Verleumdung“, „Beleidigung“ oder Vorwürfen wie „Schmähkritik“, „Diffamierung“ vermag ohne die Darlegung eines konkret hierunter subsumierbaren und einer Beweiserhebung zugänglichen Lebenssachverhaltes lediglich Raum für sachfremde Spekulationen zu eröffnen, nicht jedoch den gestellten Antrag zu rechtfertigen.

Dabei betrifft die Unbestimmtheit nicht nur die behaupteten Handlungen, sondern auch die betroffenen Personen, indem sich die Antragsbegründung ebenfalls verschiedener Abstrakta bedient, so z. B. „zwei andere

von 10 neuen Mitgliedern“, „ein anderes neues Mitglied“, „einzelne neue Mitglieder“. Die Person, gegen die sich schließlich der Hauptvorwurf der diskriminierenden Handlungen zu richten scheint, lässt sich immerhin anhand des beigelegten Strafantrages eruieren. Hier gilt jedoch wiederum, dass nur die Erfüllung verschiedener Straftatbestände behauptet, nicht aber durch die Darlegung konkreter Tatsachen unterlegt wird.

Auch die Behauptung, es sei gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstoßen worden, erfolgt nur generalisiert, ohne das monierte Wahlprocedere konkret zu beschreiben und damit den Vorwurf mit der notwendigen Substanz zu unterlegen.

Der Beschluss erging einstimmig.

III.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Antragstellerin hat das Recht, gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat ab Zustellung mit einer erweiterten Begründung Widerspruch bei der Bundesschiedskommission einzulegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung zu beantragen (§ 15 Abs. 5 SchO).